



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Zukunftsentwickler.
Wir machen Zukunft.
Machen Sie mit.

**Leitfaden
zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards
und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von
Programmorschlägen der deutschen staatlichen
Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit**

Leitfaden

zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von Programmorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit

Zielsetzung und Inhalt des Leitfadens

Das BMZ-Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (2011) ist verbindlich für die Institutionen der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Es sieht die Querschnittsverankerung des Menschenrechtsansatzes in allen Schwerpunkten und Sektoren der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit vor. Der Menschenrechtsansatz fordert einen durchgängigen Bezug auf bürgerlich-politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sowie die menschenrechtlichen Standards und Prinzipien. Darüber hinaus beinhaltet er den in den Menschenrechtskonventionen verankerten besonderen Schutz und die gezielte Förderung der Rechte benachteiligter bzw. diskriminierter Gruppen, zu denen insbesondere Menschen in Armut, Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker, sexuelle Minderheiten und Menschen mit Behinderungen zählen. Alle geltenden BMZ-Strategiepapiere sind zu beachten; das Menschenrechtskonzept wird durch Positionspapiere und Aktionspläne zu den spezifischen Personengruppen konkretisiert.

Jeder Staat trägt die primäre Verantwortung für Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte in seinem Hoheitsgebiet. Deutsche Entwicklungspolitik unterstützt dabei staatliche Strukturen in den Kooperationsländern bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen und stärkt die Zivilgesellschaft zu Einforderung und Monitoring von Menschenrechten.

Für die Erstellung von Programmvorschlägen ist die Prüfung der jeweils relevanten menschenrechtlichen Risiken und Wirkungen im Vorfeld aller Vorhaben und für alle Module der deutschen staatlichen EZ verpflichtende Aufgabe der Durchführungsorganisationen¹. Hierbei soll in einem frühen Stadium (sofern zutreffend möglichst bereits in der Kurzstellungnahme) analysiert werden,

- welche wesentlichen menschenrechtlichen Risiken die jeweilige Entwicklungsmaßnahme bergen kann und wie diese vermieden werden können,
- ob und ggf. wie die Maßnahme nachhaltig zur Umsetzung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien beitragen kann.

Menschenrechtliche **Standards** sind die Rechte selbst (z.B. Recht auf Nahrung) und ihre sogenannten Kernelemente. Dabei sind die wichtigsten Kernelemente der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit (d.h. die physische Zugänglichkeit mit diskriminierungsfreiem Zugang und finanzieller Erschwinglichkeit) sowie die Qualität und kulturelle Annehmbarkeit.

Menschenrechtliche **Prinzipien** – Partizipation und Empowerment, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht – ziehen sich durch alle internationalen Menschenrechtsverträge.

Der vorliegende Leitfaden gibt Hilfestellung für die Umsetzung der Verpflichtung zur Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und Risiken und konkretisiert die „Handreichung und kommentierte Gliederung für Programmvorschläge für gemeinsame EZ-Programme“ hinsichtlich der Menschenrechte. Die im Leitfaden dargelegten menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten stellen auch die Grundlage für Berichte, Evaluierungen und Beschwerdeverfahren zum Thema dar.

Der Leitfaden erläutert ausgewählte menschenrechtliche Risikofelder und Ansatzpunkte für eine stärkere Menschenrechtsorientierung von Entwicklungsvorhaben. Zahlreiche menschenrechtliche Aspekte sind bereits in bestehenden Leitlinien und Konzepten des BMZ sowie in den Prüfverfahren der Durchführungsorganisationen enthalten. Die in diesem Leitfaden gesondert dargestellten Anforderungen an die menschenrechtliche Prüfung sollen so bald wie möglich, z.B. im Zuge von

¹ Auch bei Eilverfahren wie im Fall von Naturkatastrophen, Krisen und Konflikt ist eine menschenrechtliche Folgenabschätzung relevant. Eine vertiefte Analyse kann jedoch wegen hoher Eilbedürftigkeit und schwieriger Implementierungsbedingungen im Rahmen der Prüfung meistens nicht erfolgen, sollte aber möglichst zu Beginn der Durchführung nachgeholt werden, sofern dies inhaltlich und hinsichtlich Konzeption und Wirkungsnachweis noch sinnvoll ist und nicht zu unververtretbaren Verzögerungen führt.

Aktualisierungen, in bestehende Instrumente integriert werden. Bis dahin ist der vorliegende Leitfaden komplementär zu bestehenden Dokumenten zu nutzen (insbes. Leitfäden zu den Kennungen „Gleichberechtigung der Geschlechter“, Partizipative Entwicklung/Gute Regierungsführung“, „Krisenprävention und Friedensentwicklung“ sowie zur „Leitlinie für die Prüfung und Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaaspekten in der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit“). Sollten im Einzelfall Widersprüche identifiziert oder Fragen auftreten, ist eine Klärung mit dem BMZ-Referat Menschenrechte (Referat204@bmz.bund.de) und gegebenenfalls den zuständigen Fachreferaten zu suchen.

Die für das Vorhaben relevanten wesentlichen Menschenrechtsaspekte sind von den Durchführungsorganisationen im Programmvorschlag nachvollziehbar und in angemessener Detailtiefe darzustellen, insbesondere in folgenden Kapiteln:

- A 2.1 (Problem- und Potenzialanalyse),
- A 3.2 und B 3.2 (Zielgruppen und andere Beteiligte),
- A 3.4 (Gestaltung des deutschen EZ-Programms),
- TZ-Modul B 3.6.1 bzw. FZ-Modul B 3.6.2 (Gesamtwirtschaftliche, sozioökonomische, soziokulturelle, politische und ökologische Betrachtung).

Im Anhang zum Leitfaden werden für die einzelnen Schwerpunkte der deutschen Entwicklungspolitik potentielle menschenrechtliche Risiken sowie relevante menschenrechtliche Referenzdokumente dargestellt. Zur Vermeidung identifizierter Menschenrechtsrisiken sollen die Durchführungsorganisationen Maßnahmen konzipieren und in den Programmvorschlag aufnehmen. Mögliche Ansätze zur Stärkung von Menschenrechten in den Schwerpunkten sind im Anhang beschrieben.

Können nach Prüfung des Vorhabens Menschenrechtsverletzungen ausgeschlossen werden, so kann der Programmvorschlag als menschenrechtlich unbedenklich gelten („Menschenrechts-TÜV“). In allen Fällen, in denen Menschenrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden können, ist das BMZ frühzeitig zu kontaktieren.

1. Wichtige menschenrechtliche Risikofelder

Unter **menschenrechtlichen Risiken** werden **mögliche, in der Regel nicht intendierte, negative Wirkungen auf die Menschenrechte** einzelner Personen bzw. Personengruppen verstanden. Entwicklungsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Sollte im Einzelfall absehbar sein, dass eine Entwicklungsmaßnahme zur Verwirklichung *eines* Menschenrechts mit Rückschritten oder Beeinträchtigungen bei *anderen* Menschenrechten einhergehen könnte, muss dies im Programmvorschlag mit einem Handlungsvorschlag zur Vermeidung der Menschenrechtsrisiken dargestellt werden. In keinem Fall dürfen Rückschritte oder Beeinträchtigungen so weit gehen, dass ein bestimmtes Mindestniveau, insbesondere im Hinblick auf überlebenswichtige Nahrungsmittel, gesundheitlich unbedenkliches Trinkwasser, Basisgesundheitsversorgung sowie elementare Bildung und Unterkunft, unterschritten wird.

Im Folgenden werden erfahrungsgemäß einschlägige Risikofelder erläutert, die – sofern für das zu prüfende Vorhaben relevant – besonders zu analysieren sind. Zudem sind menschenrechtliche Referenzdokumente aus dem internationalen Menschenrechtssystem angegeben, die zur Unterstützung herangezogen werden sollen.

Risikofeld: Benachteiligung bestimmter Personengruppen

Das Diskriminierungsverbot ist eines der zentralen menschenrechtlichen Prinzipien und gilt unmittelbar und übergreifend in Bezug auf alle Menschenrechte. Menschen können z.B. aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Alter, Behinderung, Sprache, Religion, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, geographischer und sozialer Herkunft, Status oder anderen Merkmalen benachteiligt oder ausgeschlossen werden, oft aufgrund mehrerer Merkmale gleichzeitig, was die Benachteiligung erheblich verstärkt.

Benachteiligungen – ob direkt oder indirekt – sind z.B.:

- die nicht gerechtfertigte formale oder tatsächliche Beschränkung oder der Ausschluss einzelner Personengruppen vom Zugang zu Ressourcen, Dienstleistungen oder Mitbestimmung;
- die nicht gerechtfertigte Bevorzugung einzelner Personengruppen beim Zugang zu Ressourcen oder Dienstleistungen. Eine zeitlich begrenzte Bevorzugung kann gerechtfertigt

sein, wenn dadurch strukturelle Benachteiligung abgebaut werden soll und kann. (EZ-Maßnahmen beschränken sich - aufgrund begrenzter finanzieller Mittel oder Geberkoordination - i.d.R. auf einzelne Regionen oder Gemeinden, was an sich kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ist.)

Benachteiligung kann durch Zugangsbarrieren entstehen, z.B.

- wenn Informationen nicht in den Sprachen zur Verfügung gestellt werden, die Menschen verstehen, oder nicht in barrierefreien Formaten vorliegen,
- wenn Menschen ohne oder mit sehr geringem Einkommen die Kosten für eine im Rahmen einer EZ-Maßnahme erstellte Basisversorgung mit Trinkwasser, Gesundheits- oder anderen lebensnotwendigen Basisdienstleistungen nicht zahlen können,
- wenn Menschen mit Behinderungen mit physischen Zugangsbarrieren konfrontiert sind,
- wenn bestimmte Personengruppen gesellschaftlich stigmatisiert werden und dadurch keinen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, Bildung o.ä. haben,
- wenn ein registrierter Landtitel Voraussetzung für Zugang zu landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen ist, Frauen aber kein Recht auf Landerwerb haben und somit von diesen Leistungen ausgeschlossen sind.

EZ-Maßnahmen dürfen bestehende Benachteiligungen nicht verstärken, sondern sollten möglichst zum Abbau von Benachteiligungen beitragen. Wenn staatliche Partner Dienstleistungen gezielt Angehörigen bestimmter Personengruppen oder politisch Andersdenkenden vorenthalten wollen, ist dies im Programmvorschlag darzulegen. Eine Förderung ist dann in der Regel ausgeschlossen.

Referenzdokumente:

Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zum Thema Nicht-Diskriminierung des VN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Thema Nicht-Diskriminierung des VN-Fachausschusses für bürgerliche und politische Rechte

Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

Erklärung des VN-Menschenrechtsrats vom 22. März 2011: Joint statement on ending acts of violence and related human rights violations based on sexual orientation & gender identity

Risikofeld: Beeinträchtigung von Partizipationsrechten

Entwicklungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf Menschen haben, die aufgrund ihrer benachteiligten sozialen Stellung in die Entscheidungsprozesse nicht einbezogen wurden. EZ-Vorhaben müssen daher Planungs- und Mitbestimmungsprozesse möglichst inklusiv und repräsentativ ausgestalten und alle von der Maßnahme betroffenen Gruppen angemessen beteiligen.

So sind z.B. Menschen mit Behinderungen nach der Behindertenrechtskonvention in die Erstellung und Planung von Strategien, Aktionsplänen und Maßnahmen einzubeziehen, die sie betreffen. Durch ihre Einbeziehung kann sichergestellt werden, dass Maßnahmen barrierefrei ausgestaltet werden.

Angehörige indigener Völker haben sog. Kollektivrechte. Für die EZ von besonderer Bedeutung sind folgende Rechte von indigenen Völkern:

- Recht auf Selbstbestimmung und auf politische Teilhabe,
- Recht, das kulturelle Erbe und traditionelles Wissen zu bewahren,
- Verfügungsrechte über gemeinsam verwaltetes Land und natürliche Ressourcen.

Aus diesen Rechten leitet sich der heute weithin anerkannte Grundsatz der **freien, vorherigen, informierten Zustimmung** („*free, prior, informed consent*“) ab, der in EZ-Maßnahmen, die indigene Rechte berühren, zu beachten ist.

Partizipation ist in allen Menschenrechtsverträgen enthalten und in den dazugehörigen Allgemeinen Bemerkungen konkretisiert.

Referenzdokumente bzgl. spezifischer Personengruppen:

VN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

ILO-Übereinkommen Nr. 169

VN Erklärung über die Rechte indigener Völker

Da die Vertragstexte und Allgemeinen Bemerkungen der VN-Fachausschüsse i.d.R. keinen spezifischen Bezug zur EZ aufweisen, sollten als zusätzliche Orientierung insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft die **Performance Standards 2012** der **International Finance Corporation (IFC)** mit den dazugehörigen **Guidance Notes** genutzt werden.

IFC Performance Standards 2012, insbes. PS Nr. 7: Indigenous Peoples und die dazugehörige Guidance Note 7.

Risikofeld: Zwangsräumungen und Zwangsumsiedlungen

Räumungen und unfreiwillige Umsiedlungen sind bei Entwicklungsmaßnahmen nicht immer vermeidbar. Da sie viele Menschenrechte beeinträchtigen können, sind sie nur in begründeten Ausnahmefällen und unter strengen Auflagen erlaubt, damit es nicht zu menschenrechtswidrigen Zwangsräumungen oder –umsiedlungen kommt. In den *Allgemeinen Bemerkungen* Nr. 7 und Nr. 4 macht der VN-Ausschuss zum Sozialpakt sehr genaue Vorgaben zu Räumungen. Die *UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement* konkretisieren die menschenrechtlichen Vorgaben zu Räumungen und unfreiwilligen Umsiedlungen und sollten als Referenzdokument herangezogen werden.

- Staaten haben die Pflicht, **Gesetze** zu verabschieden und durchzusetzen, die Schutz vor Zwangsräumungen durch staatliche Organe und durch Dritte sicherstellen.
- **Unfreiwillige Umsiedlungen** sind zu vermeiden. Sie dürfen nur stattfinden, wenn auch nach abschließender Prüfung keine Alternativen bestehen, sie einem gerechtfertigten Zweck dienen, angemessen und verhältnismäßig sind und die Übernahme aller mit der Umsiedlung verbundenen Kosten durch die anordnenden oder durchführenden Institutionen gewährleistet ist.
- Im Falle einer Räumung oder unfreiwilligen Umsiedlung müssen ein **angemessener Rechtsschutz und ein faires Verfahren** gewährleistet sein; dazu gehören u.a.: umfassende und intensive Konsultation mit den Betroffenen, angemessene und für alle Betroffenen rechtzeitige Bekanntmachung, Rechtsbehelfe für Betroffene, nach Möglichkeit Prozesskostenhilfe für diejenigen, die sie benötigen.
- Räumungen und unfreiwillige Umsiedlungen dürfen Menschen **nicht der Obdachlosigkeit** ausliefern und ihre Menschenrechte verletzen. Der Staat muss angemessene Maßnahmen ergreifen für Menschen, die sich nicht alleine helfen können (z.B. Bereitstellung alternativen Wohnraums).
- Betroffene haben ein Recht auf angemessene **Entschädigung** für Eigentumsverlust.
- Rechtlicher Schutz bei Räumungen und unfreiwilligen Umsiedlungen ist **ungeachtet der Form der Unterkunft** (Miete, Pacht, Eigennutzung von Eigentum, Notunterkünfte, informelle Siedlungen, legaler Besetzung von Land, Eigentum etc.) zu gewähren.

Referenzdokumente:

Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Thema Recht auf angemessene Unterkunft des VN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Allgemeine Bemerkung Nr.7 zum Thema Zwangsräumungen des VN-Fachausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement

Da die Vertragstexte und Allgemeinen Bemerkungen der VN-Fachausschüsse i.d.R. keinen spezifischen Bezug zur EZ aufweisen, sollten als zusätzliche Orientierung insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft die **Performance Standards 2012** der **International Finance Corporation (IFC)** mit den dazugehörigen **Guidance Notes** genutzt werden.

Risikofeld: Beeinträchtigung von Arbeitsrechten

Entwicklungsmaßnahmen dürfen nicht zur Beeinträchtigung der grundlegenden Arbeitsrechte beitragen. Dies sind vor allem:

- die ILO-Kernarbeitsnormen
 - Verbot von Kinderarbeit,
 - Verbot von Zwangsarbeit,
 - Verbot von Ausschluss und von Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung,
 - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.

- sonstige arbeitsbezogene Menschenrechte, z.B. menschenwürdige Löhne, humane Arbeitszeiten, angemessene Vergütung von Überstunden, grundlegender Arbeitsschutz (Gesundheit und Sicherheit, gewaltfreier Arbeitsplatz, einschl. Schutz vor sexueller Belästigung, Schutz der Mütter bei Schwangerschaft und Stillzeit, Kinderschutz).

EZ-Maßnahmen sollen möglichst dazu beitragen, Beeinträchtigungen der Arbeitsrechte entgegenzuwirken. So dürfen z.B. für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Mittelunternehmen Kinderarbeit und schlechte Arbeitsbedingungen nicht in Kauf genommen werden. Die grundlegenden Arbeitsrechte sollten auch bei Beschaffungen berücksichtigt werden.

Referenzdokumente:

ILO-Kernarbeitsnormen

Da die Vertragstexte und Allgemeinen Bemerkungen der VN-Fachausschüsse i.d.R. keinen spezifischen Bezug zur EZ aufweisen, sollten als zusätzliche Orientierung insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft die **Performance Standards 2012** der **International Finance Corporation (IFC)** mit den dazugehörigen **Guidance Notes** genutzt werden.

Ergänzend wird auf die Children's Rights and Business Principles (2012) verwiesen.

2. Ansatzpunkte für eine stärkere Menschenrechtsorientierung der Entwicklungsvorhaben

Um positive Wirkungen von Projekten und Programmen auf die Menschenrechte zu erzielen, können u.a. folgende Ansätze verfolgt werden:

- Stärkung der Kapazität staatlicher Institutionen, ihre **Rechenschaftspflicht** gegenüber der Bevölkerung zu erfüllen, z.B. Chartas über die Rechte der Patienten und Pflichten der Gesundheitsdienstleister;
- Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, damit sie **Menschenrechte einfordern** und staatliche Politiken **überwachen** können, z.B. durch Förderung gemeindebasierter Medien wie Bürgerradios;
- **Empowerment und Aufklärung über Rechte**, insbes. von Menschen, die sich in vulnerablen Situationen befinden oder von Diskriminierung betroffen sind, z.B. durch Integration von Menschenrechtsbildung in Curricula und Lehrerausbildung;
- Förderung der **Partizipation**, insbes. von Gruppen, die von Diskriminierung betroffen sind, und ihrer Selbstvertretungsorganisationen (z.B. Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten, indigene Völker, sexuelle Minderheiten), z.B. durch Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („*free, prior, informed consent*“) bei Infrastrukturmaßnahmen, die das Territorium indigener Völker oder deren Zugang zu natürlichen Ressourcen betreffen;
- Unterstützung staatlicher Institutionen in ihrer **Aufsichts- und Regulierungsfunktion**, z.B. in Bezug auf Erbringung von Dienstleistungen durch privatwirtschaftliche Akteure (Wasserversorgung, Betrieb von Kliniken etc.) durch Förderung von Wassernutzergruppen in Armutsgemeinden, die systematisch Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit von Trinkwasser bewerten;
- Stärkung von **Mechanismen der Beschwerde und Kontrolle** für die Bevölkerung, die auch für besonders benachteiligte soziale Gruppen zugänglich sind, z.B. durch Einrichtung von leicht zugänglichen, niedrigschwelligen Beschwerdemechanismen für Wassernutzer/-innen.

Referenzdokumente:

Allgemeine Bemerkungen zu den politischen und bürgerlichen Menschenrechten (Zivilpakt)

Allgemeine Bemerkungen zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten (Sozialpakt)

Allgemeine Bemerkungen zu den Rechten des Kindes (Kinderrechtskonvention)

Allgemeine Empfehlungen zu Frauenrechten (CEDAW)

[Für die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurden noch keine Allgemeinen Bemerkungen veröffentlicht.]

ANHANG

Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und Risiken in den einzelnen Schwerpunkten der deutschen Entwicklungspolitik

1. Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung	ii
- Arbeitsfeld Justizreform	ii
- Arbeitsfeld Dezentralisierung, Stadt- und Kommunalentwicklung	iv
- Arbeitsfeld Öffentliche Finanzen und Verwaltungsreform	vi
2. Schwerpunkt Friedensentwicklung und Krisenprävention	viii
3. Schwerpunkt Bildung	x
4. Schwerpunkt Gesundheit, Familienplanung, HIV/AIDS	xii
5. Schwerpunkt Trinkwasser, Wassermanagement, Abwasser/Abfallentsorgung	xiv
6. Schwerpunkt Sicherung der Ernährung, Landwirtschaft	xvi
7. Schwerpunkt Umweltpolitik, Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen....	xix
8. Schwerpunkt Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	xxi
9. Schwerpunkt Energie	xxiv
10. Schwerpunkt Transport und Kommunikation	xxvi

1. Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung

- Arbeitsfeld Justizreform

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung einzelner Personengruppen beim Zugang zu Justiz und rechtlicher Beratung, z.B. durch sprachliche, geographische, kulturelle, alters- und geschlechtsspezifische oder finanzielle Hürden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gestaffelte Tarifsysteme unterstützen, ggf. Kostenfreiheit bei Rechtshilfe und Rechtsberatung, um Menschen in Armut Zugang zur Justiz zu ermöglichen, ggf. Unterstützung von <i>Paralegals</i> ▪ Bereitstellung von mehrsprachigen Informationsmaterialien und Übersetzungshilfen fördern, z.B. für indigene Völker, Analphabeten/-innen, sprachliche Minderheiten und gehörlose Menschen ▪ Aufklärung über Rechte für benachteiligte Personengruppen wie Frauen, Kinder, Jugendliche unterstützen ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse fördern ▪ Barrierefreie Bauweise von Justizgebäuden und barrierefreien Zugang zu Informationen für Menschen mit Behinderungen fördern
Missachtung von Verteidigungsrechten durch einseitige Fokussierung auf Verfahrensbeschleunigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfassender Beratungsansatz, der alle justizbezogenen Menschenrechte gleichermaßen umfasst
<p>Siehe insbes. <i>Allgemeine Bemerkungen</i> Nr. 13 und 32 zum <u>Zivilpakt</u> <u>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret</u>, Fact Sheets zum Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung, S. 22-23</p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Beratung zur Verankerung internationaler und regionaler Menschenrechtsnormen in der nationalen Gesetzgebung und bei der Gestaltung flankierender Maßnahmen
- Förderung der Teilnahme an bestehenden (regionalen) Berichtsmechanismen zum Stand der Umsetzung der Menschenrechte und Förderung der Ratifizierung und Verankerung regionaler Konventionen wie dem Maputo-Protokoll
- Bei Vorhaben zur Gesetzesreform Priorisierung der Reform von direkt oder indirekt diskriminierenden Vorschriften und Gesetzen; z.B. Reform geschlechtsspezifisch diskriminierender Vorschriften im Erb-, Familien- und Landrecht
- Beratung zum Abbau der Diskriminierung im Rechtsverfahren, oft von Frauen, jungen Menschen und Angehörigen marginalisierter Personengruppen (z.B. im Hinblick auf Verurteilungsrate, Dauer der Untersuchungshaft, Prozesskostenhilfe, Opferschutz)
- Unterstützung beim Abbau von Kinderrechtsverletzungen im Justizsystem und Stärkung kinder- und jugendgerechter Standards und Verfahren (z.B. hinsichtlich des Mindestalters der Strafmündigkeit, Vermeidung von (Untersuchungs-) Haft, Kriminalisierung von Armut, etc.)
- Förderung der Unabhängigkeit, Integrität und Diversität der Justiz: rechtliche Absicherung des Schutzes vor externer Einflussnahme und Korruption sowie der finanziellen Planungssicherheit; gezielte Förderung von Justizpersonal, welches die Pluralität der Gesellschaft widerspiegelt

- Beratung zur gesetzlichen Regelung des Zugangs zum Richteramt sowie zu Fördermaßnahmen für unterrepräsentierte Personengruppen; Förderung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Übernahme des Richteramtes
- Stärkung gesellschaftlicher Kontrolle, z.B. durch Nutzerbefragungen zur Evaluierung von Justizdiensten, Berücksichtigung von Vorschlägen zur Behebung von Missständen wie Korruption und Machtmissbrauch
- Förderung der Verzahnung staatlicher Justiz mit administrativen und traditionellen Beschwerdemechanismen unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards
- Anerkennung traditioneller Formen der Streitbeilegung unter Beachtung internationaler menschenrechtlicher Standards
- Stärkung von zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktionen und dem Monitoring von Menschenrechten (z.B. Erstellen von Alternativberichten)
- Förderung des Wissens über Rechte und Rechtssystem für benachteiligte Gruppen, Förderung ihrer Fähigkeiten, diese zu nutzen
- Förderung der Anwendung bestehender Gesetzgebung zum Schutz von Frauen und Kindern vor schädlichen Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung und Frühheiraten, z.B. durch Förderung des Zugangs von Frauen zu Rechtsberatungsdiensten in ländlichen Gebieten.

- Arbeitsfeld Dezentralisierung, Stadt- und Kommunalentwicklung

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
<p>Direkte oder indirekte Benachteiligung einzelner Personengruppen beim Zugang zu kommunalen Dienstleistungen, wie Frauen, Kinder und Jugendliche, ethnische Minderheiten, Arme und Migranten/-innen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Benachteiligung von Menschen in Armut durch Erhöhung von Tarifen für kommunale Dienstleistungen ohne sozialen Ausgleich/gestaffelte Tarife ▪ Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, z.B. beim Zugang zu öffentlicher Infrastruktur und Informationen ▪ Benachteiligung von Menschen ohne Einwohnerregistrierung bzw. Grundbesitztitel, z.B. in informellen Stadtgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungs- und Planungsprozesse (z.B. bürgernahe Stadtentwicklungsplanung, Dialogforen, Bürgerhaushalte) fördern, damit unterschiedliche Interessen und Bedarfe berücksichtigt und die Rechenschaftslegung subnationaler Regierungen verbessert werden ▪ Zugangsbarrieren gezielt abbauen (z.B. mehrsprachige Informationsangebote in der Kommune, gendersensible und behinderteninklusive Gestaltung von Partizipationsmechanismen, Abbau formaler Zugangsbarrieren wie fehlender Identitätsdokumente durch umfassende Stärkung des Personenstands- und Einwohnermeldewesens) ▪ Staatliche Vorgaben zu differenzierten, d.h. gestaffelten, ggf. einkommensabhängigen Kostensystemen für kommunale Dienstleistungen oder Sozialleistungen unterstützen, die in Armut lebende Menschen nicht schlechter stellen bzw. ihnen den Zugang ermöglichen (gilt auch bei Privatisierung der Dienstleistungen) ▪ Barrierefreie Bauweise bei öffentlichen Gebäuden sowie barrierefreie Formate von Informationsmaterialien fördern ▪ Aufbau oder Verbesserung des Melde- und Katasterwesens unterstützen
<p>Zwangsumsiedlungen durch kommunale Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Märkte etc.) oder Wirtschaftsprojekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement In Ergänzung IFC Performance Standard Nr. 5 sowie Guidance Note Nr. 5
<p>Verletzung von Mitbestimmungsrechten indigener Völker bei kommunalen Infrastrukturmaßnahmen oder Wirtschaftsprojekten auf indigenen Territorien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („<i>free, prior, informed consent</i>“) der indigenen Völker unterstützen → IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 & Guidance Note 7
<p>Gesundheitsschädigende Verschmutzung von Luft, Wasser und Ökosystemen durch Wirtschaftsprojekte oder kommunale Investitionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwelt- und Klimaprüfung durchführen ▪ Maßnahmen zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verringerung von Schadstoffemissionen fördern → IFC Performance Standards 2012 insbes. Nr. 1 & Guidance Note 1, Nr. 4 & Guidance Note 4, Nr. 6 & Guidance Note 6

<p>Missachtung von Kernarbeitsnormen, z.B. bei kommunalen Bauvorhaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung und gezielte Förderung der Kernarbeitsnormen, insb. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, gezielte Maßnahmen zum Arbeits- und Kinderschutz fördern, Förderung von Arbeitnehmervertretungen → <u>IFC Performance Standard 2012 insbesondere Nr. 2 & Guidance Note 2</u>
<p>Siehe die jeweils relevanten <i>Allgemeinen Bemerkungen</i> zum <u>Sozialpakt</u> und <u>Zivilpakt</u>, z.B. zu den Rechten auf Meinungsfreiheit (Nr. 34), politische Teilhabe (Nr. 25), Wasser (Nr. 15), Gesundheit (Nr. 14)</p> <p><u><i>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheets zum Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung, S. 20-21</i></u></p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Ausrichtung kommunaler Dienste an Menschenrechten und Menschenrechtsprinzipien, insbesondere Basisdienstleistungen in allen Landesteilen/Gemeinden und Stadtgebieten, die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit neben den vorauszusetzenden technischen Qualitätsstandards berücksichtigen
- Besondere Berücksichtigung der Verwirklichung der Rechte von Frauen und Kindern, z.B. durch Reformen des Personenstands- und Einwohnermeldewesens
- Geschlechtergerechtigkeit durch gendersensible Organisationsstrukturen in öffentlichen Ämtern verbessern, z.B. Leistungsanreize für gendersensibles Handeln, Arbeitszeitregelungen an die soziale Realität von Frauen anpassen
- Information und Aufklärung staatlicher Träger über Recht auf Freizügigkeit und Recht auf angemessene Unterkunft
- gezielte soziale und ökonomische Einbindung informeller Stadtgebiete in das „offizielle“ (meist besser versorgte) Stadtgebiet
- Förderung lokaler Selbstvertretungsinitiativen besonders benachteiligter Personengruppen und anderer zivilgesellschaftlicher Gruppen (z.B. Kinderschutzkomitees)
- Beratung zu partizipativer, menschenrechtsbasierter und gendersensibler Aufstellung und Kontrolle kommunaler Haushalte
- Stärkung der Rechenschaftslegung durch Einrichtung von leicht zugänglichen Beschwerde- und Kontrollmechanismen auf kommunaler Ebene
- Förderung gemeindebasierter Medien (z.B. Bürgerradios), u.a. als Instrument für Menschenrechtsbildung
- Förderung der Repräsentation benachteiligter Personengruppen in kommunalen Parlamenten/Gemeinderäten und Gemeindeverwaltungen (z.B. Jugendausschüsse)
- Unterstützung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen gegen die Stigmatisierung bestimmter Gruppen, z.B. Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten.

- Arbeitsfeld Öffentliche Finanzen und Verwaltungsreform

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung bestimmter Personengruppen im Steuerwesen, z.B. durch einseitige Erhöhung indirekter Steuern, unverhältnismäßige Besteuerung von Klein(st)-unternehmen oder implizite geschlechtsspezifische Asymmetrien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Steueraufkommens bzw. Einbeziehung ins Steuernetz sind grundsätzlich sinnvoll, dürfen jedoch arme Haushalte oder Klein(st)unternehmer/-innen nicht unverhältnismäßig belasten: Steuerbelastung (indirekte wie direkte Steuern) sollte nicht die Verwirklichung des Menschenrechts auf einen angemessenen Lebensstandard und andere elementare Menschenrechte gefährden ▪ Beratung zu angemessenen Bemessungsgrenzen, Steuerfreibeträgen, Steuererleichterungen; ggf. Sozialtransferleistungen an arme Haushalte
Benachteiligung von ethnischen Minderheiten, Analphabeten/-innen oder Menschen mit Behinderungen durch sprachliche Barrieren beim Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung, z.B. bzgl. Steuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung von allgemeinverständlichen, ggf. mehrsprachigen Informationsmaterialien, Nutzung audiovisueller Medien fördern
Im Fall von Privatisierung: Verschlechterung öffentlicher Basisdienstleistungen bezüglich Zugang, Qualität und Erschwinglichkeit insb. für benachteiligte und arme Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zu angemessener Regulierung und Aufsicht über private Dienstleistungserbringer, insbes. durch Vorgaben zu armutsorientierter Tarifgestaltung und Qualitätsstandards
Benachteiligung von Frauen, jungen Menschen, Menschen mit Behinderung oder ethnischen Minderheiten in der Personalpolitik des öffentlichen Dienstes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Beratung zu Personalpolitik im öffentlichen Dienst (inkl. Vergütungssysteme, Sozialleistungen, Karrierewege, Qualifizierung): differenzierte Berücksichtigung existierender Barrieren und unterschiedlicher Bedürfnisse
<p><u><i>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheets zum Schwerpunkt Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung, S. 20-21 sowie S. 24-25</i></u></p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Beratung zum Abbau von Diskriminierung im Steuerrecht, unter Beteiligung betroffener Personengruppen
- Einbindung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen und ggf. nationaler Menschenrechtsinstitutionen in das Monitoring öffentlicher Finanzen
- Unterstützung von partizipativen, gendersensiblen und menschenrechtsbasierten Ansätzen in der Haushaltsplanung und -umsetzung, z.B. für Sektorbudgets oder auf kommunaler Ebene
- Beratung zu angemessener Budgetallokation für soziale Basisdienstleistungen (Gesundheit, Bildung etc.) sowie für den Kinderschutz
- Förderung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Widerspruchsmöglichkeiten gegen Verwaltungsakte, z.B. bei Steuerstreitigkeiten, sowie Zugang zu Justiz (s. auch Ausführungen zum Arbeitsfeld Justiz)

- Unterstützung von Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, u.a. zur Gewährleistung diskriminierungsfreier Zugänglichkeit der Dienstleistungen
- Unterstützung bei der Gestaltung von Konzessionsverträgen im Rohstoffsektor unter Bezugnahme auf wichtige Menschenrechtsthemen wie faire Nutzenverteilung, Beachtung von Menschenrechtsstandards bei Umsiedlungen, Einsatz von Sicherheitskräften, Einhaltung von Kinderschutzrichtlinien
- Beratung zur Gewährleistung von Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude
- Beratung zur gezielten Förderung von Frauen, Menschen mit Behinderungen, Angehörigen ethnischer Minderheiten oder indigener Völker im öffentlichen Dienst (bzgl. Zugänglichkeit und Personalentwicklung).

2. Schwerpunkt Friedensentwicklung und Krisenprävention

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung von Personen- gruppen z.B. Verfestigung von systemati- schen, oft ethnisch oder ge- schlechtsspezifisch begründeten, sozialen und wirtschaftlichen Dis- paritäten durch Bevorzugung be- stimmter konfliktrelevanter Akteure bei Politikgestaltung und Mediation; keine Bearbeitung konflikt(mit)- verursachender Ungleichheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschenrechtsbasierte und gendersensible Konflik- tanalyse, die nicht nur Konfliktsymptome und Akteure mit Gewaltpotenzial, sondern auch historisch bedingte Konfliktursachen, konfliktverschärfende Geschlechter- rollen und systematisch vernachlässigte Gruppen ein- bezieht ▪ Bei Politikgestaltung und Ressourcen(um)verteilung Einbeziehung aller Gruppen unterstützen, gezielte Stärkung zivilgesellschaftlicher Interessensvertretun- gen
Zwangsumsiedlungen im Kontext einer Neuordnung von Landbe- sitz/Landnutzungsrechten in Post- konfliktsituationen z.B. durch Nichtbeachtung von gewohnheits- rechtlichen Eigentumsverhältnis- sen oder unverschuldetem Verlust des Landtitels (wovon besonders Frauen betroffen sind)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentations- und Legitimationsverfahren für infor- melle Landrechte (weiter)entwickeln ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöp- fen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → <u>UN Basic Principles and Guidelines on Development- based Evictions and Displacement</u> → <u>UN Principles on housing and property restitution for refu- gees and displaced persons</u>
<u>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheet zum Schwerpunkt Gewalt-/ Krisenpräven- tion und Friedensförderung, S. 26-27</u>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Gezielte Einbeziehung von Frauen (unter Berücksichtigung der UNSCR 1325 und Folgeresolutionen), Kindern und Jugendlichen (unter Berücksichtigung der Resolutionen des VN Sicherheitsrates und der VN Generalversammlung zu Kindern in bewaffneten Konflikten) und marginalisierten Gruppen in Friedens-, Versöhnungs- und Wiederaufbauprozesse sowie bei der Krisenprävention
- Besondere Berücksichtigung von Frauen, jungen Menschen und marginalisierten Gruppen bei präventiven Maßnahmen und der Ressourcenverteilung im Wiederaufbau
- Gezielte Maßnahmen der systemischen und genderdifferenzierten (Jugend-)Gewaltprävention auch außerhalb von Krisen und Konflikten
- Aufbau von Schutzsystemen für besonders von den Auswirkungen der Krise/des Konflikts betroffene Gruppen (z.B. Kinder und Jugendliche)
- Abbau von Diskriminierungen und Zugangshindernissen zu Basisdienstleistungen sowie Stärkung der politischen Teilhabe marginalisierter Gruppen
- Förderung von gesellschaftlichen Streitlösungsmechanismen und diskriminierungsfreien, gender- und konfliktensiblen Partizipations-, Beschwerde- und Kontrollmechanismen auch auf dezentraler Ebene
- Berücksichtigung von Menschenrechtsstandards bei der Verurteilung von Gewaltverbrechen und anderen Formen der Übergangsgerechtigkeit, sowohl für Opfer (u.a. angemessene Wiedergutmachung) als auch für Täter (v.a. faires Verfahren und Resozialisierungsmaßnahmen); Berücksichtigung von Frauenrechtsstandards bei Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt

- Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen als Interessensvertretungen für Opfer von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen und deren Angehörige
- Konsequente Orientierung der Beratung von Sicherheitskräften an menschenrechtlichen und genderspezifischen (z.B. UNSCR 1325 und Folgeresolutionen) Standards
- Förderung von Nichtdiskriminierung und Achtung von Menschenrechtsstandards im Sicherheitssektor, unter anderem durch Friedens- und Menschenrechtsbildung, gezielte Rekrutierung von Minderheiten und Frauen, Stärkung interner und unabhängiger externer Kontrollorgane.

3. Schwerpunkt Bildung

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung von Menschen in Armut durch Einführung oder Erhöhung von Gebühren oder Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung oder Erhöhung von Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen nicht unterstützen (Staaten müssen schrittweise kostenfreie Bildung gewährleisten, auch über die Grundschule hinaus) ▪ Neben kostenfreier Grundschulbildung Abbau möglicher weiterer Zugangsbarrieren wie Kosten für Lernmaterial, Schuluniform, Transport etc. unterstützen; bei Bedarf Sozialleistungen für Kinder aus armen Haushalten fördern ▪ Stipendiensysteme für Arme in allen Schulformen fördern ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse in der Bildungspolitik unterstützen, insbes. Mitspracherechte der Schüler/-innen, Auszubildenden, Studierenden
Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung wegen Nichtbeachtung bestehender Zugangsbarrieren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behinderten-inklusive Vorschul-, Schul- und Berufsbildungsangebote fördern ▪ Barrierefreie Bauweise von Bildungseinrichtungen fördern ▪ Barrierefreie Formate von Lehr- und Lernmaterialien unterstützen
Benachteiligung von Frauen und Mädchen, z.B. wegen unangemessener Infrastruktur in Bildungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gendersensible, partizipative Planung von Baumaßnahmen fördern, z.B. im Hinblick auf getrennte Sanitäreinrichtungen, Umkleieräume etc.
Benachteiligung von ethnischen Minderheiten und indigenen Völkern bei Bildungsdienstleistungen durch ungenügende Berücksichtigung ihrer sozio-kulturellen und linguistischen Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kultursensible Bildungsinhalte und Bildungsangebote in der Muttersprache, z.B. durch bi- oder multilinguale Ansätze und Qualifizierung des Lehrpersonals fördern
Missachtung von Kernarbeitsnormen und Arbeitssicherheitsstandards bei Baumaßnahmen für Bildungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Kernarbeitsnormen, insbes. Vermeidung von Kinderarbeit sowie Maßnahmen zum Arbeits- und Kinderschutz → <u>IFC Performance Standard 2012 insbesondere Nr. 2 & Guidance Note 2</u>
<p>Siehe <i>Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zum <u>Sozialpakt zum Menschenrecht auf Bildung</u> BMZ-Materialie Menschenrechte konkret</i>, Fact Sheet zum Schwerpunkt Bildung, S. 6-7</p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Stärkung von Personengruppen, die bisher nur begrenzt oder keinen Zugang zu Bildungsangeboten haben, z.B. Mädchen, sprachliche Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Arme, Flüchtlinge, arbeitende Kinder, Kinder ohne Identitätsdokumente, Nomaden

- Stärkung der Aufsichts- und Regulierungsfunktion des Staates, um private Bildungsanbieter im Hinblick auf Verfügbarkeit, diskriminierungsfreie Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Annehmbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Bildungsangebote zu kontrollieren
- Stärkung von Schülerräten und Elternräten auf nationaler und dezentraler Ebene, v.a. im Hinblick auf das Einfordern von Rechenschaftslegung
- Zusammenarbeit mit und Stärkung von Lehrgewerkschaften
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt in bzw. auf dem Weg zu Bildungseinrichtungen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Mädchen- und Frauenförderung, z.B. hinsichtlich der Bedeutung von Bildung bei der Bekämpfung von Kinderehen, Genitalverstümmelung und anderer schädlicher Praktiken
- Förderung des mehrsprachigen Unterrichts (wenn angemessen) bzw. gezielte Sprachförderung und Berücksichtigung kultureller Diversität in Curricula und bei Lehrkräften
- Förderung der integrativen Vorschul-/Früherziehung und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Abbau gesellschaftlicher Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen
- Integration von Menschenrechtsbildung in Curricula und Lehrerausbildung, z.B. zu sexuellen und reproduktiven Rechten und Menschenrechtsverletzungen wie weibliche Genitalverstümmelung und andere schädliche Praktiken
- Förderung non-formaler (außerschulischer) Bildungsangebote und aller Formen des informellen Lernens
- Förderung der Qualität von Unterricht durch Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und angemessene Bezahlung
- Förderung innovativer Unterrichtsformen, die Kinder als Träger von Rechten fördern
- Stärkung der Beratungsangebote für benachteiligte Personengruppen beim Übergang in angrenzende Bildungsbereiche, beim Übergang in die Berufsbildung, sowie in den Arbeitsmarkt
- Beratung zum Abbau diskriminierender Verwaltungsvorschriften, die z.B. Menschen ohne Identitätsdokumente von Bildungseinrichtungen ausschließen.

4. Schwerpunkt Gesundheit, Familienplanung, HIV/AIDS

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung von Menschen in Armut durch Einführung bzw. Erhöhung von Tarifen für Gesundheitsdienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenzierte, d.h. gestaffelte Kostensysteme fördern, die in Armut lebende Menschen nicht schlechter stellen als vorher bzw. nicht unverhältnismäßig belasten; ggf. öffentliche Unterstützung armer Haushalte fördern (z.B. Gutscheine, Zuschüsse zu Versicherungen, Sozialtransfers etc.) ▪ Krankenversicherungssysteme fördern, die Menschen in Armut einschließen ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse fördern, die auch Menschen mit Behinderungen und sexuelle Minderheiten einbeziehen
Mangelnde Qualitätssicherung von Gesundheitsdiensten; Missachtung des Rechtsanspruchs von Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung und eine informierte Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufklärung und Sensibilisierung von Gesundheitspersonal und Patientinnen und Patienten über die jeweiligen Rechte und Pflichten, die sich aus den Menschenrechten ableiten lassen ▪ Einführung von Patientenrechtschartas fördern
Benachteiligung bestimmter Personengruppen bei Gesundheitsdienstleistungen und gesundheitsbezogenen Informationen (z.B. sexuelle Minderheiten, Menschen mit HIV/AIDS, ethnische Minderheiten, indigene Völker) durch ungenügende Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Stigmatisierung und/oder sozio-kulturellen Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Gruppen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen einbeziehen ▪ Differenzierte Zielgruppenanalyse und Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Lebenssituationen bei der Gestaltung von Gesundheitsdienstleistungen und gesundheitsbezogener Information durchführen ▪ Kultursensible Kommunikationsstrategien und Informationsmaterialien fördern
Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und gesundheitsbezogenen Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Barrierefreie Bauweise von Gesundheitseinrichtungen unterstützen ▪ Barrierefreie Formate von Informationsmaterialien fördern ▪ Aufklärung und Sensibilisierung des Gesundheitspersonals zu Ursachen und Folgen von Behinderungen und zum Umgang mit Menschen mit verschiedenen Behinderungen fördern ▪ Inklusive Beteiligungsprozesse fördern
Benachteiligung von sprachlichen Minderheiten oder Analphabeten wegen Nichtbeachtung sprachlicher Zugangsbarrieren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung von mehrsprachigen bzw. alternativen Informationsmaterialien und Übersetzungshilfen unterstützen
Missachtung von Kernarbeitsnormen und Arbeitssicherheitsstandards bei Baumaßnahmen für Ge-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Kernarbeitsnormen, insbes. Vermeidung von Kinderarbeit sowie Maßnahmen zum Arbeitsschutz → IFC Performance Standards 2012 insbesondere Nr. 2 &

sundheitseinrichtungen	Guidance Note 2
<p>Siehe</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Sozialpakt zum Menschenrecht auf Gesundheit</u> - <u>Allgemeine Bemerkung Nr. 19 zum Sozialpakt zum Menschenrecht auf soziale Sicherheit</u> - <u>Allgemeine Bemerkung Nr. 3 zur Kinderrechtskonvention zu HIV/AIDS</u> - <u>Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zur Kinderrechtskonvention zu Jugendgesundheit</u> - <u>Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zur Frauenrechtskonvention zu Gesundheit</u> - <u>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheet zum Schwerpunkt Gesundheit, S. 8-9</u> 	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Stärkung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte junger Menschen, mit besonderem Fokus auf Empowerment von Mädchen und jungen Frauen (z.B. durch gynäkologische Notversorgung und Maßnahmen gegen schädliche traditionelle Praktiken wie Genitalverstümmelung)
- Unterstützung von Maßnahmen gegen schädliche traditionelle Praktiken (wie weibliche Genitalverstümmelung) unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen, insbesondere der Mädchen
- Unterstützung von Maßnahmen zur Hygieneerziehung für Kinder und Jugendliche
- Förderung von Kontrolluntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen zur Reduzierung und Vorbeugung von Wachstumsbeeinträchtigungen und zur Sicherstellung ausreichenden Impfschutzes
- Unterstützung von Sensibilisierungsmaßnahmen für Gesundheitspersonal über gendersensible, altersspezifische und kulturell angepasste Kommunikation
- Priorisierung von integrierter Basisgesundheitsversorgung mit präventiven und kurativen Angeboten, insbes. in entlegenen, unterversorgten Gebieten
- Ausbau sozialer Sicherungssysteme für Basisgesundheitsversorgung der armen und/oder benachteiligten Personengruppen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern
- Stärkung der Aufsichts- und Regulierungsfunktion des Staates, um private Dienstleister im Hinblick auf Verfügbarkeit, diskriminierungsfreie Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität der Gesundheitsdienstleistungen zu kontrollieren
- Stärkung von lokalen Gesundheitskomitees und Advocacy-NRO, v.a. beim Einfordern von Rechenschaftslegung in Bezug auf Patientenrechte
- Unterstützung bewusstseinsbildender Maßnahmen zum Abbau gesellschaftlicher Stigmatisierung von Personen, die mit bestimmten Krankheiten leben (z.B. HIV/AIDS, Lepra) oder von Menschen mit Behinderungen
- Integration traditioneller Heilpraktiken und Medizin in die Gesundheitsversorgung
- Förderung einer qualitativ hochwertigen und umfassenden Ausbildung des Gesundheitspersonals; dabei Berücksichtigung kultureller/sprachlicher Diversität
- Fortbildung für medizinisches Personal zu relevanten Rechten (z.B. sexuelle und reproduktive Rechte) und deren Implikationen für die medizinische Arbeit (z.B. Ablehnung der Medikalisierung schädlicher Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung) bzw. Stärkung der Kapazitäten des Staates, diese Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen.

5. Schwerpunkt Trinkwasser, Wassermanagement, Abwasser/Abfallentsorgung

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen in Armut durch Einführung bzw. Erhöhung von Tarifen für Wasser, Abwasser und Sanitärversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Differenzierte, d.h. gestaffelte, verbrauchsabhängige Tarifsysteme unterstützen, die die in Armut lebenden Menschen nicht schlechter als vorher stellen bzw. ihnen den Zugang ermöglichen, so dass Kosten für Wasser- und Sanitärversorgung nicht mehr als 5% (Richtwert) des verfügbaren Haushaltseinkommens ausmachen; ggf. öffentliche Subventionierung bzw. Quersubventionierung fördern ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse fördern
Zwangsumsiedlungen durch Erschließung von Wasserquellen bzw. Infrastrukturmaßnahmen für Wasser und Abwasser (Staudämme, Kläranlagen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Displacement and Evictions In Ergänzung IFC Performance Standard Nr. 5 & Guidance Note Nr. 5
Verletzung von Mitbestimmungsrechten indigener Völker bei Wasserversorgung/ Wasserressourcenmanagement auf indigenen Territorien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („<i>free, prior, informed consent</i>“) bei EZ-Maßnahmen, die indigene Rechte berühren → IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 & Guidance Note 7
Verschlechterung des Zugangs zu Wasser für bestimmte Bevölkerungsgruppen, z.B. durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von für den (regionalen/ überregionalen) Wasserhaushalt relevanten Ökosystemen oder aufgrund nicht nachhaltiger anderer Nutzungen wie Bewässerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lösung von Nutzungskonflikten im Wasserressourcenmanagement durch gerechten Interessensausgleich und möglichst nicht zu Lasten von vulnerablen Personengruppen (z.B. Subsistenzbauern/-bäuerinnen, Binnenvertriebene) ▪ Wenn Mindeststandards für Trinkwasserversorgung gefährdet sind, kompensierende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung vulnerabler Personengruppen unterstützen
Gefahren für Kinder, Frauen bzw. eingeschränkte Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch unangepasste Wasser- oder Abwasserinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Schutzvorrichtungen an Brunnen, Wasserspeicherbecken, Abwasserkanälen, Toilettenanlagen (z.B. in Schulen) etc. unterstützen ▪ Sicherheitsrisiken auf dem Weg zur Wasserquelle bzw. sanitären Anlagen bei Standortbestimmung berücksichtigen und diese mindern ▪ Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen fördern
Missachtung von Kernarbeitsnormen bei Infrastrukturmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Kernarbeitsnormen, u.a. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Maßnahmen zum Arbeits- und Kinderschutz → IFC Performance Standard 2012 Nr. 2 & Guidance Note 2
<p>Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Sozialpakt zum Menschenrecht auf Wasser BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheet zum Schwerpunkt Wasser- und Sanitär-</p>	

Ansätze für Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Verbesserung erschwinglicher Wasser- und Sanitärversorgung für arme und benachteiligte Bevölkerungsgruppen in bisher un- oder unterversorgten Gebieten (v.a. peri-urbane Gebiete) durch spezifische Versorgungsansätze, die etwa spezielle Finanzierungsmöglichkeiten für Armutsgebiete mit dem Einsatz kostengünstiger Technologien und sicherer Zugänglichkeit (z.B. Wasserkioske, Zapfstellen, öffentliche Toilettenanlagen) verbinden
- Stärkung der Aufsichts- und Regulierungsfunktion staatlicher Einrichtungen in Bezug auf staatliche wie nichtstaatliche Wasser- und Sanitärversorgungsunternehmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit, der Erschwinglichkeit und der Qualität von Trinkwasser sowie zur diskriminierungsfreien Zugänglichkeit zu Wasser- und Sanitäreinrichtungen. Schaffung von Anreizmechanismen (z.B. über steuerliche Anerkennung) für nicht-staatliche Akteure in diesen Bereichen.
- Monitoringsysteme, insbesondere auch für Armutsgebiete, fördern
- Fokus auf Wasserversorgung um Sanitärversorgung ergänzen
- Systematische Einbeziehung aller betroffenen Personengruppen, insbes. von Frauen und jungen Menschen, in Entscheidungsprozesse zur Wasserpolitik
- Rechte der Nutzer/-innen gegenüber Wasserversorgungsunternehmen und institutionelle Strukturen von Wassernutzergruppen stärken, insbesondere bezüglich des Einforderns von Rechenschaftslegung und Transparenz
- Stärkung der Verhandlungskompetenzen benachteiligter Bevölkerungsgruppen in Wassernutzungskonflikten
- Einrichtung von wirksamen und niedrighschwelligem Beschwerdemechanismen für Wassernutzer/-innen
- Aufklärungsmaßnahmen und Hygieneerziehung fördern zur Verhinderung wasserbezogener Krankheiten, z.B. in Schulen oder über Wasserkioske.

6. Schwerpunkt Sicherung der Ernährung, Landwirtschaft

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung, Verlust relativer Wettbewerbsfähigkeit und verschärfte Armut von Pastoralisten/-innen, Klein- und Subsistenzbauern/-bäuerinnen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive Agrarwirtschaftsentwicklung fördern, die vulnerable Personengruppen an der Wirtschaftsentwicklung teilhaben lässt ▪ Keine Aktivitäten fördern, die negative Auswirkungen auf Menschen in Armut haben ▪ Stärkung von Klein(st)betrieben, z.B. durch Einbindung in Wertschöpfungsketten, Ermöglichung des Zugangs zu Beratungs- und Finanzdienstleistungen, insbesondere für Frauen ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse → <u>FAO Voluntary Guidelines to support the progressive realization of the right to adequate food in the context of national food security</u>
Verschlechterung der Ernährungssituation durch Verdrängung der Nahrungsmittelproduktion für den lokalen Konsum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf Nahrung und Wasser, d.h. keine Umwidmung von Agrarflächen ohne angemessene Alternativen oder Entschädigung für Betroffene ▪ Inklusive Geschäftsmodelle unterstützen → 6 Prinzipien des <u>BMZ Strategiepapier "Biokraftstoffe"</u>
Verschlechterung des Zugangs zu Trinkwasser und Wasser für die landwirtschaftliche Produktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewässerungslandwirtschaft fördern, die Nachhaltigkeitskriterien genügt ▪ Lösung von Nutzungskonflikten durch gerechten Interessenausgleich und möglichst nicht zu Lasten von vulnerablen Personengruppen (z.B. Subsistenzbauern/-bäuerinnen, Pastoralisten/-innen, Binnenvertriebene)
Benachteiligung marginalisierter Gruppen (z.B. Frauen, Minderheiten, Pastoralisten/-innen, jungen Menschen, Indigenen) bei Bodenreform, Landtitelvergabe, Landnutzungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichberechtigten Zugang zu Land und Wasser und Stärkung der Rechtssicherheit fördern ▪ Traditionelle Land- und Wasserrechte indigener Völker und gewohnheitsrechtliche Landrechte, insbesondere von Frauen, berücksichtigen ▪ Struktureller Benachteiligung von Frauen und jungen Menschen (v.a. Waisenkindern) entgegenwirken → <u>FAO Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security</u>
Verschlechterte Arbeits- und Sicherheitsstandards in landwirtschaftlichen Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung und gezielte Förderung der Kernarbeitsnormen, auch bei Vorhaben zur Förderung von Wettbewerbs- und Exportfähigkeit: insb. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, gezielte Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Förderung von Arbeitnehmervertretungen, Entlohnung, welche einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 2 & Guidance Note 2</u>
Verkauf und Verpachtung von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichst früh und umfassend die lokale Bevölkerung

Land ohne Information, Beteiligung und Zustimmung der Betroffenen	<p>in Planungen und Verhandlungen einbeziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkauf und Verpachtung nur mit freiwilliger, rechtzeitiger und in Kenntnis der Sachlage erteilter Zustimmung der Bevölkerung
Zwangsräumungen und –umsiedlungen durch Verkauf und Verpachtung von Land oder keine Leistung von Entschädigungszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → <u>UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement</u> In <u>Ergänzung IFC Performance Standard Nr. 5 sowie Guidance Note Nr. 5</u>
<p>Siehe insbes. die <i>Allgemeinen Bemerkungen</i> zum Sozialpakt zu den <u>Rechten auf Nahrung (Nr. 12)</u> und <u>Wasser (Nr. 15)</u></p> <p><u><i>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheet zu Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Ernährungssicherung und Landwirtschaft, S. 12-13</i></u></p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Priorisierung der Ernährungssicherung der Bevölkerung, insbes. in Situationen erhöhter Vulnerabilität. Die jeweils gebotenen Förderansätze (Einkommenssteigerung der lokalen Kleinbauern durch Markt- und Exportorientierung oder Steigerung des Selbstversorgungsgrads) sind lokal angepasst zu wählen
- Bei Förderung landwirtschaftlicher Produktion größtmögliche Beschäftigungseffekte auch für Menschen in Armut, Geringqualifizierte, Frauen und Jugendliche
- Bei Landtitelvergabe gezielte Förderung des Erwerbs von Landtiteln durch Frauen, junge Menschen (unter besonderer Berücksichtigung von Waisenkindern), Angehörige indigener Völker, von Umsiedlung bedrohten Menschen
- Stärkung der Verhandlungskapazitäten von benachteiligten Gruppen in Landnutzungskonflikten; Förderung der gleichberechtigten Partizipation von Frauen
- Förderung von Produktivitätssteigerungen der kleinbäuerlichen Landwirtschaft durch Verbreitung lokal angepasster Innovationen, Technologien und Managementansätze bei gleichzeitigem Schutz und nachhaltiger Nutzung der lokalen Agrobiodiversität
- Förderung des Nachernteschutzes entlang der gesamten Wertschöpfungskette in den kleinbäuerlichen Produktionssystemen sowie in der politischen Rahmengestaltung
- Berücksichtigung von Maßnahmen zur Resilienz-Stärkung in risikoreichen und vulnerablen Kontexten
- Stärkung von Landarbeiter- und Kleinbauernorganisationen zu Interessensvertretung und Einforderung von Rechten
- Erarbeitung und Monitoring gendersensibler Ernährungssicherungsstrategien mit aktiver Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und gefährdeter Personengruppen
- Förderung des Zugangs zu Justiz, fairer Verfahren und gleichen Schutzes vor dem Gesetz, sowie Aus-/ Fortbildung von Anwälten und Richtern zum Recht auf Nahrung
- Aufbau von Frühwarnsystemen zur Prävention von Hungerkatastrophen, einschließlich der Einrichtung von Nahrungsmittelagern und angemessenen Verteilsystemen
- Maßnahmen zum Abbau von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen (z.B. durch Pestizideinsatz) in der Landwirtschaft
- Förderung integrierter und effizienter staatlicher Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung von Rahmenwerken, die Menschenrechtsgrundsätze enthalten – wie der *FAO Volun-*

tary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security

7. Schwerpunkt Umweltpolitik, Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
<p>Benachteiligung von Personengruppen in Armut, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch staatlich verordnete Umwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen, die eine finanzielle Belastung bedeuten - durch Nutzungseinschränkungen für natürliche Ressourcen, die die Lebensgrundlage darstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse fördern ▪ Wenn Umwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen finanzielle Belastung für Haushalte bedeuten: Subventionierung für arme und benachteiligte Haushalte fördern ▪ Angemessene Entschädigung und/oder Förderung von alternativen Einkommensmöglichkeiten für Nutzungseinschränkungen, so dass Menschen in Armut nicht schlechter gestellt werden
Zwangsumsiedlungen durch Einrichtung von Schutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → <u>UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Displacement and Evictions</u> In <u>Ergänzung IFC Performance Standard Nr. 5 sowie Guidance Note Nr. 5</u>
Verletzung von Mitbestimmungsrechten indigener Völker bei Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes, inkl. REDD, auf indigenen Territorien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („<i>free, prior, informed consent</i>“) der indigenen Völker unterstützen → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 & Guidance Note 7</u>
Gesundheitsgefahren für Bevölkerung bei Entsorgung von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung von Abfalllagerstätten in Nähe zu Siedlungen vermeiden ▪ Abfalllagerstätten so anlegen, dass Gefahren für Mensch und Umwelt möglichst gering gehalten werden ▪ Angemessene Schutzvorrichtungen fördern, um Zugang zu Abfalllagerstätten zu verhindern ▪ Aufklärungsmaßnahmen für Bevölkerung unterstützen
Missachtung von Kernarbeitsnormen und Arbeitssicherheit bei der Abfallbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Kernarbeitsnormen, u.a. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Maßnahmen zum Arbeits- und Kinderschutz fördern → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 2 & Guidance Note 2</u>
Ausschluss der lokalen Bevölkerung von Gewinnen, die aus der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gezogen werden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Modellen zum gerechten Ausgleich, der aus der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gezogenen Gewinne
<p>Siehe insbes. die <u>Allgemeinen Bemerkungen</u> zum Sozialpakt zu den <u>Rechten auf Gesundheit (Nr. 14), Nahrung (Nr. 12) und Wasser (Nr. 15)</u> <u>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheet zum Schwerpunkt Umwelt- und Ressourcenschutz, S. 18-19</u></p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Stärkung der staatlichen Aufsichts- und Regulierungsfunktion, u.a. im Hinblick auf Unternehmen und deren menschenrechtliche Verantwortung
- Ökonomischen und intrinsischen Wert von Biodiversität und Ökosystemleistungen und deren Bedeutung für die Erreichung der Menschenrechte auf Gesundheit, Bildung, Wasser und Nahrung in Entwicklungsplanungen (v.a. bei Infrastrukturmaßnahmen) beachten und deren Berücksichtigung bei unternehmerischen Entscheidungen fördern
- Spezifische Problemlagen von Kindern und Jugendlichen bei EZ-Maßnahmen prüfen und berücksichtigen, da Kinder unter 18 Jahren durch unterschiedliche Umwelt- und Schadstoffbelastungen besonders gefährdet sind und der wachsende Organismus verletzlich für schädigende Einflüsse ist
- Förderung von Schutzmaßnahmen für diejenigen, die im Erwerbsleben mit Schad- und Giftstoffen konfrontiert werden, z.B. in der Abfallentsorgung oder -verwertung (häufig Frauen, Kinder und Jugendliche)
- Transparente und partizipative Gestaltung von Umweltschutz, insbesondere bei Nutzungskonflikten, sowie dessen armutsorientierte und gendersensible Ausrichtung
- Klimaanpassungsmaßnahmen an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien orientieren, u.a. Interessensvertretungen besonders vom Klimawandel betroffener Personengruppen wie Binnenvertriebener stärken, Rechenschaftslegung und zivilgesellschaftliches Monitoring bei Klimafinanzierungsinstrumenten fördern
- Stärkung von Verhandlungskompetenzen und Interessensvertretungen
- Stärkung bzw. Einrichtung von wirksamen und leicht zugänglichen Beschwerdemechanismen für diejenigen, die von Umweltauswirkungen betroffen sind bzw. sich durch Umweltschutzmaßnahmen in ihren Rechten verletzt sehen.

8. Schwerpunkt Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Verdrängung lokaler (Kleinst-, Klein- und mittlerer) Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ex-ante-Analysen durchführen, die Informationen zu möglichen negative Auswirkungen auf benachteiligte und arme Personengruppen enthalten ▪ kompensierende Maßnahmen, Übergangsfristen, Ausnahmeregelungen etc. für Betroffene identifizieren und vereinbaren ▪ Multi-Stakeholder-Dialoge gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Gruppen ▪ Moderation des Dialogs zwischen Investor/-in und lokalen Unternehmen über Formen der produktiven Einbindung ▪ Förderung breitenwirksamer Geschäftsmodelle (<i>inclusive business</i>), bei denen Unternehmen im eigenen Interesse Menschen in Armut adressieren
Übermäßige finanzielle Belastung benachteiligter Personengruppen durch Fiskalreformen	
Übermäßige finanzielle Belastung von Menschen in Armut durch unverantwortliche Kreditvergabe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung angepasster und gendersensibler Finanzdienstleistungen für Bedarfe benachteiligter Personengruppen und Branchen ▪ <i>Responsible Finance</i> Ansätze nutzen, insbes. zu finanzieller Grundbildung und staatlich reguliertem Verbraucherschutz
Beeinträchtigung von Arbeits- und Sicherheitsstandards in Betrieben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gezielte Förderung der ILO-Kernarbeitsnormen, auch bei Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (insb. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Förderung von Arbeitnehmervertretungen) → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 2 & Guidance Note 2</u> ▪ Aufklärung über Arbeitnehmerrechte fördern, insb. bei benachteiligten Personengruppen
Erhöhte Umweltbelastung und Zerstörung von Ökosystemen und deren Leistungen für Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung von Umweltschutz- und Umweltrechtstandards bei der Förderung von Branchen/Unternehmen ▪ Integration von betrieblichem Umweltschutz in unternehmensnahe Beratungsdienstleistungen fördern ▪ Beratung zu Umweltfolgenabschätzung und Umsetzung von Umweltstandards für Investitionsprojekte → <u>IFC Performance Standards 2012 insbes. Nr. 1 & Guidance Note 1; Nr. 4 & Guidance Note 4; Nr. 6 & Guidance Note 6</u>
Zwangsumsiedlungen im Kontext von Investitionsprojekten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → <u>UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement</u> In Ergänzung <u>IFC Performance Standard Nr. 5 sowie Guidance Note Nr. 5</u>

<p>Verletzung von Mitbestimmungsrechten indigener Völker bei Infrastrukturmaßnahmen auf indigenen Territorien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („<i>free, prior, informed consent</i>“) der indigenen Völker unterstützen → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 & Guidance Note 7</u>
<p>Siehe <u>Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Sozialpakt zum Recht auf Arbeit, die ILO-Kernarbeitsnormen</u> sowie zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung: <u>Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework</u> <u>BMZ-Materialie Menschenrechte konkret, Fact Sheet zu Menschenrechtsansatz im Schwerpunkt Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, S. 16-17</u></p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Unterstützung einer menschenrechtskonformen und menschenrechtsschützenden Wirtschaftsgesetzgebung und Regulierung sowie Stärkung staatlicher Fähigkeiten zur Überwachung und Durchsetzung dieser Regelwerke gegenüber Unternehmen
- Förderung der Einbindung von Kleinst-, Klein-, und mittleren Unternehmen in nachhaltige Wertschöpfungsketten; Förderung des Zugangs zu an ihren Bedarfen angepassten Beratungs- und Finanzdienstleistungen
- Förderung von Verbraucherschutz durch Beratung zu Gesetzen und ihrer Umsetzung und Förderung von Verbraucherschutz-Organisationen
- Förderung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Wachstumsprozess ermöglichen, Empowerment benachteiligter Personengruppen und Unterstützung einer auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Bürger/-innen abgestimmten Steuerpolitik
- Verknüpfung von wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, z.B. für angepasste und gendersensible Systeme sozialer Sicherheit, auch für Menschen in der informellen Wirtschaft und Arbeitsmigranten/-innen
- Unterstützung beim diskriminierungsfreien Zugang zu beruflicher Bildung, Arbeitsmarkt und produktiven Ressourcen wie Land und Finanzdienstleistungen
- Förderung der Qualität - nicht nur Quantität - von Arbeitsplätzen im formellen wie informellen Sektor, insbes. in Bezug auf die Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Förderung sozialpartnerschaftlicher Beziehungen zwischen Arbeitnehmern/-innen und Arbeitgebern/-innen (z.B. Schiedsstellen bei Tarifkonflikten, Förderung des sozialen Dialogs in Betrieben und Zulieferbetrieben); Stärkung von Arbeitnehmervertretungen
- Förderung der Interessensvertretung von Klein(st)unternehmen und Kooperativen
- Unterstützung umweltverträglicher Produktions- und fairer Vermarktungsprozesse und Aufbau ökologischer Wirtschaftszweige; Unterstützung breitenwirksamer Geschäftsmodelle
- Förderung rechtstaatlicher Prinzipien und Institutionen, z.B. über die Verbesserung (außer-) gerichtlicher Beschwerdemechanismen, einschließlich Zugang zu Wiedergutmachung bei Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch Unternehmen
- Stärkere Verbreitung freiwilliger Selbstverpflichtungen von Unternehmen und Förderung von CSR; Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft bei der Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Erfüllung ihrer Menschenrechtsverantwortung
- Verbreitung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights
- Förderung von inklusiven und repräsentativen Dialogforen (*Public-Private Dialogue*) zu wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen, z.B. zur fairen Nutzenverteilung aus dem Rohstoffsektor oder Jugendbeschäftigungsförderung

- Förderung der Anwendung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in Finanzsektoren.

9. Schwerpunkt Energie

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung von Menschen in Armut	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tarifgestaltung und Zahlungsmodalitäten fördern, die die Möglichkeiten und Bedürfnisse von armen Haushalten berücksichtigen: keine Schlechterstellung, Ermöglichung des Zugangs auch für Arme (z.B. verbrauchsabhängige Staffelung von Tarifen, ggf. öffentliche Subventionierung, auch für Koch- und Heizenergie) ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse fördern, die u.a. auch Menschen mit Behinderungen einbeziehen
Zwangsumsiedlungen durch Energieinfrastrukturmaßnahmen (Staudämme, Wasserkraftwerke, Minen, Übertragungsleitungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → <u>UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement</u> In Ergänzung: <u>IFC Performance Standard Nr. 5</u> sowie <u>Guidance Note Nr. 5</u>, <u>World Commission on Dams: „Dams and Development. A new framework for decision-making“</u>
Verletzung von Mitbestimmungsrechten indigener Völker bei Energieinfrastrukturmaßnahmen bzw. Energierohstoffgewinnung auf indigenen Territorien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („<i>free, prior, informed consent</i>“) der indigenen Völker unterstützen → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 7: Indigenous Peoples & Guidance Note 7</u>
Gesundheitsschädigende Verschmutzung von Luft, Wasser und Ökosystemen durch Gewinnung oder Verbrauch von Energierohstoffen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen ▪ Maßnahmen zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verringerung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Ökosystemen → <u>IFC Performance Standards 2012 insbes. Nr. 1 & Guidance Note 1, Nr. 4 & Guidance Note 4, Nr. 6 & Guidance Note 6</u>
Missachtung von Kernarbeitsnormen, Arbeits- und Sicherheitsstandards bei Gewinnung von Energierohstoffen, Anlagenbau und/oder Unterhaltung von Energieinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung und gezielte Förderung der Kernarbeitsnormen, insb. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, gezielte Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Förderung von Arbeitnehmervertretungen → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 2 & Guidance Note 2</u>
<p>Siehe insbes. die <i>Allgemeinen Bemerkungen</i> zum Sozialpakt zum Recht auf angemessene Unterkunft (Nr. 4 und Nr. 7-Zwangsräumungen) <u>BMZ Materialie Menschenrechte konkret</u>, Fact Sheet zum Schwerpunkt Energie, S. 14-15</p>	

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Verbesserung des erschwinglichen Zugangs zu nachhaltiger, umweltverträglicher Energieversorgung (einschl. Koch- und Heizenergie) für arme und unterversorgte Haushalte einschließlich Energiesparmaßnahmen
- Stärkung der staatlichen Aufsichts- und Regulierungsfunktion im Energiesektor zur Kontrolle von Energieproduzenten, -anlagenbetreibern und -versorgern in Hinblick auf Achtung menschenrechtlicher Mindeststandards sowie Sicherung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Energie

- Unterstützung armuts- und gendersensibler Energiesektorreformen
- Priorisierung der Energieversorgung, die sich positiv auf die Verwirklichung von Menschenrechten auswirkt (z. B. lebenswichtige Einrichtungen wie Krankenhäuser)
- Stärkung bzw. Einrichtung von wirksamen und leicht zugänglichen Beschwerdemechanismen für Energienutzer/-innen und Betroffene (z.B. Umweltverschmutzung, Gesundheitsbeeinträchtigung, Umsiedlungen).

10. Schwerpunkt Transport und Kommunikation

Potenzielle menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit EZ-Maßnahmen

Risiken	Vermeidung der Risiken
Benachteiligung von bestimmten Personengruppen, z.B. Menschen in Armut, Menschen mit Behinderungen: Verdrängungseffekte durch Straßenbau oder Kostensteigerung für Personenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inklusive Stadt- und Verkehrsplanung fördern: Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Siedlungsstrukturen und Verkehrswegen; Vermeiden von Zersiedelung und Verdrängung von ärmeren Personengruppen an periphere und/oder schlecht erreichbare Standorte ▪ Förderung von Verkehrsmitteln, die für benachteiligte Personengruppen am wichtigsten sind: gut ausgebaut, barrierefreie und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechende Geh- und Fahrradwege parallel zur Fahrbahn, öffentlicher Nahverkehr ▪ Inklusive und repräsentative Beteiligungsprozesse zur Verkehrspolitik fördern, u.a. bzgl. Priorisierung von Verkehrsprojekten ▪ Unterstützung bei der Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs nach Aspekten der Armutsreduzierung und des Zugangs zu Arbeit, sozialen Dienstleistungen etc.; dies umfasst die Förderung bezahlbaren öffentlichen Nahverkehrs, ggf. unter Einsatz gezielter Subventionierung für arme und benachteiligte Haushalte
Gefahr für Leib und Leben der lokalen Bevölkerung, insbes. von Kindern, durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angemessene Straßenführung unterstützen, um Gefahren in Siedlungsgebieten zu mindern ▪ Geeignete Schutzvorrichtungen entlang der Straßen unterstützen: breite Gehwege, Fußgängerüberquerung; Geschwindigkeitsbegrenzungen in Ortschaften, Straßenbeleuchtung etc. ▪ Verkehrserziehung, insbes. für Kinder sowie für Berufsgruppen wie Taxifahrer, Busfahrer, Lastwagenfahrer fördern
Zwangsumsiedlung durch Transport- und Kommunikationsinfrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Leitungslegung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Alternativen zur Umsiedlung prüfen und ausschöpfen; wenn unvermeidbar: Anwendung der → <u>UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement</u> In Ergänzung <u>IFC Performance Standard Nr. 5 sowie Guidance Note Nr. 5</u>
Verletzung von Mitbestimmungsrechten indigener Völker bei Infrastrukturmaßnahmen auf indigenen Territorien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung des Grundsatzes der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („<i>free, prior, informed consent</i>“) der indigenen Völker unterstützen → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 7 & Guidance Note 7</u>
Missachtung von Kernarbeitsnormen, Arbeits- und Sicherheitsstandards beim Straßenbau oder anderen Infrastrukturmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Kernarbeitsnormen, u.a. Vermeidung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, Maßnahmen zum Arbeitsschutz → <u>IFC Performance Standard 2012 Nr. 2 & Guidance Note 2</u>
Schädigung von Ökosystemen und deren Leistungen durch Trassenbau und erhöhtes Verkehrsaufkommen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Ökosystemen und deren Leistungen bei der Trassen- und Bedarfsplanung; Umweltverträglichkeitsprüfung

--	--

Ansätze für die Stärkung von Menschenrechten (Auswahl)

- Entwicklung ganzheitlicher Ansätze im Transportsektor, die Expertise aus Stadtentwicklung/-planung, Energie- und Industriepolitik einbezieht, um Fehlentwicklungen wie Zersiedelung und erhöhte Emissionen etc. zu vermeiden
- Förderung des arbeits- statt maschinenintensiven Straßenbaus und Beschäftigung armer und benachteiligter Personengruppen, einschl. Frauen und junge Menschen
- Ausbau und Schutz von barrierefreien Fuß- und Fahrradwegen, Straßenüberquerungen und sicheren und erschwinglichen öffentlichen Verkehrsmitteln, inkl. Bahnhöfen/ Busstationen etc., unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern
- Priorisierung von Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsträgern, die armen Personengruppen zugutekommen und zugleich ökologisch und ökonomisch nachhaltig sind
- Förderung der Transparenz und Einrichtung von wirksamen und leicht zugänglichen Beschwerdemechanismen für negativ Betroffene, z.B. bei Infrastrukturmaßnahmen
- Sorgfältige Abschätzung der Risiken bei der Förderung von Biokraftstoffen sicherstellen, damit vermeintliche Beiträge zu Energiesicherheit und Klimaschutz im Transportsektor keine negativen Konsequenzen für Ernährungssicherheit und Umwelt haben
- Verbesserung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie insbes. für arme und benachteiligte Personengruppen im Telekommunikationssektor, z.B. Förderung des Internetzugangs in Schulen, Schaffung von Gemeinde- und Jugendzentren mit kostenfreiem Internetzugang.